



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

AZ: VII-322-WiKa0-2013/041-028

Schwerin, 31. Januar 2022

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentli-  
chen allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen

## Vorbereitung des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie vorläufige Hinweise zu Änderungen im Schulrecht sowie zur weiteren Planung des Schulbetriebs nach den Winterferien. Unser gemeinsames Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern unter den aktuellen Bedingungen auch weiterhin bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, Besorgnis bezüglich der anstehenden Prüfungen zu begegnen, die Bildungsangebote so gut wie möglich zu organisieren sowie die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte zu entlasten.

### **1. Sechste Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (6. Mantelverordnung)**

Die Regelungen der bisherigen fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht laufen zum 04.02.2022 aus. Am 05.02.2022 wird die nunmehr „Sechste Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ in Kraft treten.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die praxisbewährten Regelungen aus der Fünften Verordnung zur Änderungen des Schulrechts vom 29.07.2021 bezogen auf § 11a der Leistungsbewertungsverordnung sowie § 84a der APVO wurden im Wesentlichen übernommen und an die aktuelle Situation angepasst sowie um Bestimmungen zur Einschulung, zur Kontingentstundentafel, zu Versetzungsentscheidungen und zu anstehenden Prüfungen ergänzt.

Mit der Sechsten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden Regelungen folgender Verordnungen angepasst. Dabei werden auch die bewährten Regelungen aus dem Schuljahr 2020/2021 aufgegriffen und weiterentwickelt:

- Schulpflichtverordnung (Artikel 1)  
Es erfolgt wiederum eine Regelung für die schulärztlichen Untersuchungen unter Pandemiebedingungen.
- Kontingentstundentafelverordnung (Artikel 2)  
Es werden erneut Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Umsetzung der Stundentafel eröffnet.
- Leistungsbewertungsverordnung (Artikel 3)  
Die praxisbewährten Regelungen aus der Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden übernommen und fortgeführt.  
Die Anzahl der zu erbringenden schriftlichen Leistungsermittlungen wurde konkretisiert.
- Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien, Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien, Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich (Artikel 4 und 5)  
Es gelten die Regelungen der Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Juli 2021 bis zum 31.07.2022 weiter fort.
- Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen (Artikel 6)

Wesentliche Regelungen aus dem letzten Schuljahr (Vierte Mantelverordnung) hinsichtlich der Versetzung und der freiwilligen Wiederholung (§ 2a Abs. 3) werden fortgeführt und ergänzt (§ 2a Abs. 5). Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 werden Möglichkeiten zum Übergang in die flexible Schulausgangsphase geschaffen. In den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, sollen volljährige Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss hinsichtlich des Erreichens eines Schulabschlusses rechtzeitig im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten in Bezug auf die Berufsschulverordnung beraten werden.

- Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung (Artikel 7)

Die Wiederholung der Regelungen aus der Dritten Mantelverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen betreffen insbesondere die praktischen Prüfungsteile und den Einsatz der Lehrkräfte im Prüfungsverfahren.

- Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Artikel 8)

Auch hier werden Anpassungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen durch Wiederholung der Regelungen aus der Dritten Mantelverordnung vorgenommen. Diese betreffen die praktischen Prüfungsteile.

- Abiturprüfungsverordnung (Artikel 9)

Wesentliche Teile der praxisbewährten Regelungen aus der Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden übernommen und fortgeführt. Die Anzahl der zu erbringenden schriftlichen Leistungsermittlungen wurde konkretisiert.

Weiterhin werden die aus der dritten Mantelverordnung bekannten Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen übernommen und angepasst.

Wir bitten Sie, die an der Schule erforderlichen Informations- und Abstimmungsprozesse so zu organisieren, dass alle Lehrkräfte die in der Sechsten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegten Regelungen anwenden können.

Entsprechende Unterstützung werden Sie durch die zuständigen Schulpfängerinnen und Schulpfänger erhalten.

Für die beruflichen Schulen werden Hinweise zur Versetzung sowie zur Leistungsbeurteilung mit separatem Schreiben versandt.

## **2. Weiterführung des Phasenmodells**

In Anbetracht der sich stetig ändernden Pandemielage werden die inzwischen praxisbewährten Regelungen des mit dem „17. Hinweisschreiben – Organisation des Unterrichts im Januar 2022“ vom 03.01.2022 eingeführten Phasenmodells zur Ausgestaltung des Schulbetriebs bis zum 31.03.2022 verlängert.

Sie, liebe Schulleitungen, entscheiden auch weiterhin für Ihre Schulen auf Grund des verfügbaren Personals, welche Beschulungsformen umgesetzt werden können.

Bitte weisen Sie die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie sich kurzfristig vor Unterrichtsbeginn nach den Winterferien über die Schulhomepage, die Schulinformationssysteme (zum Beispiel itslearning) oder weitere zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informieren, in welcher Phase dann an Ihrer Schule unterrichtet wird.

## **3. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom Inzidenzgeschehen gemäß § 3a Absatz 3 der aktuellen Schul-Corona-Verordnung für die ersten 14 Tage nach der unterrichtsfreien Zeit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung geregelt ist.

Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten vorsorglich darauf hin, dass auch für Elternversammlungen und Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes (SchulG M-V) bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, besteht.

## **4. Testung nach den Winterferien**

Unabhängig von dem an Ihrer Schule gewählten Testturnus ist die erste Testung nach den Winterferien am ersten Unterrichtstag durchzuführen. Hierdurch soll die Gefahr der Einkehr des Virus in die Schulen möglichst effektiv begrenzt werden. Die Testung

kann in den nach § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung bekannten Modalitäten erfolgen. Beachten Sie bitte bei den vorbereitenden Planungen, dass in Vorbereitung auf den Schulbeginn nach den Winterferien die Tests für den ersten Schultag wieder mit in die Häuslichkeit geben werden.

## **5. Coronavirus-Einreiseverordnung**

Soweit Familien ihre Ferien im Ausland verbringen wollen, gilt es, je nach Reiseziel die bundesrechtlichen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung bei der Einreise nach Deutschland zu beachten.

Entsprechend der Coronavirus-Einreiseverordnung sind alle Einreisenden aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. Für sie endet eine Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch. Bitte beachten Sie, dass bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht besteht. Eine Ausnahme besteht hier unter Umständen für vollständig Geimpfte, sofern durch das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf die Coronavirus-Einreiseverordnung bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

## **6. Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten**

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie, am ersten Schultag nach den Ferien die Vorlage der unterschriebenen Erklärung über das Reiseverhalten von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu fordern. Diese ist in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vorzulegen. Bei Übermittlung in digitaler Form ist pro

Schule ein Email-Postfach zu verwenden. Die in digitaler Form übersandten Daten sind spätestens nach 14 Tagen zu löschen.

Die bereits bekannte Erklärung wurde aktualisiert. Insbesondere wurde auf den häufigsten Grund einer Ausnahme von der Absonderungspflicht, nämlich den Status als genesene bzw. geimpfte Person, hingewiesen.

Die Vorlage der Erklärung wird in geeigneter Weise dokumentiert. Ein Vermerk im Klassenbuch ist nicht länger notwendig. Für die Entgegennahme beziehungsweise Vorlage der Erklärung entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert. Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag übergibt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Ferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Nichtabgabe der Erklärung nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Sie sind gesondert zu betreuen, die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und aufzufordern, die Erklärung beizubringen oder ihr Kind abzuholen.

Die aktuelle Erklärung zum Reiseverhalten sowie die erforderlichen Übersetzungen sind diesem Hinweisschreiben beigefügt und werden in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung veröffentlicht.

Aus dienstlichen und aus Gründen der Fürsorge haben die Lehrkräfte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter am jeweiligen ersten Arbeitstag nach den Ferien zu melden, wenn sie sich in vergangenen zehn Tagen in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach § 2 CoronaEinreiseV (siehe Einstufung des Robert Koch-Institutes unter: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) aufgehalten haben und nicht einer der aktuell gültigen Ausnahmeregelungen unterfallen (z.B. nach § 4 oder § 6 CoronaEinreiseV).

## **7. Telefon-Hotline des Ministeriums**

Auch zum neuen Schulhalbjahr nach den Winterferien wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in gewohnter Weise für Fragen rund um den Schulbetrieb und damit verbundenen Herausforderungen per Telefon-Hotline zur Verfügung stehen. Hier können sich sowohl Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte als natürlich auch die Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler mit Ihren Anliegen direkt an die Kolleginnen und Kollegen der obersten Schulaufsicht wenden. Die Hotline wird von Sonntag, 20.02.2022 bis zum Dienstag, 22.02.2022 unter der Rufnummer **0385 588 7174** zu erreichen sein und ist zu folgenden Uhrzeiten besetzt:

- So, 20.02.2022: 14:00-18:00 Uhr
- Mo, 21.02.2022: 7:00-17:00 Uhr
- Di, 22.02.2022: 7:00-17:00 Uhr.

Die Bekanntgabe der Rufnummer sowie der Sprechzeiten erfolgt zu gegebener Zeit auch gesondert auf allen gängigen Portalen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Birgit Mett

## Anlagen:

1. Entwurf „Sechste Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“, Lesefassung nur für den Dienstgebrauch, Stand 20.01.2022
2. Erklärung zum Reiseverhalten ab dem 14. Februar 2022
3. Erklärung über das Reiseverhalten für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hier: Musterhinweise zum Datenschutz